

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 01 | 05.01.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 111/2016](#)

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (**IFI-Beitragsgesetz 2016**) (Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern; Überwachung der Verwendung der öst Beiträge an AsEF)

[BGBl I 112/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gentechnikgesetz** und das **Versicherungsvertragsgesetz** geändert werden (Sicherstellung einer verfassungskonformen Regelung hinsichtlich der Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen)

[BGBl I 113/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** geändert wird (Verlängerung des LebensmittelbewirtschaftungsG um weitere zehn Jahre)

[BGBl I 114/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitszeitgesetz**, das **Arbeitsruhegesetz** und das **Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991** geändert werden (EU-Konformität von ArbeitszeitG und ArbeitsruheG)

[BGBl I 115/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung des Parlamentsgebäudes (**Parlamentsgebäudesanierungsgesetz**, PGSG) geändert wird (Erleichterung der operativen Projektabwicklung im Bereich der für das Projekt erforderlichen Zusammenarbeit der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. mit der Parlamentsdirektion; Zurverfügungstellung von Leistungen seitens der Parlamentsdirektion; Befreiung sämtlicher Vermögensverfügungen im Anwendungsbereich des Parlamentsgebäudesanierungsgesetz von den in § 5 Abs 3 angeführten Steuern)

[BGBl I 116/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2017** erlassen wird sowie das **Finanzausgleichsgesetz 1997**, das **Finanzausgleichsgesetz 2001**, das **Finanzausgleichsgesetz 2005**, das **Finanzausgleichsgesetz 2008**, das **Umweltförderungsgesetz**, das **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz** und das **Bundespflegegeldgesetz** geändert werden und das **Bedarfszuweisungsgesetz** aufgehoben wird (Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden im Bereich der Elementarbildung; Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der

Länder und Gemeinden im Bereich des Pflichtschulwesens; Verwirklichung erster Schritte hin zu einer Abgabenautonomie der Länder; Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung der Zahlungsströme zwischen den GKS; Schaffung von Finanzierungsfonds für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen; nachhaltige Haushaltsführung und gemeinsame Bewältigung der finanziellen Herausforderung im Bereich Migration/Integration)

[BGBl I 117/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichts-gesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Stabilitätsabgabegesetz, und das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2016** – AbgÄG 2016) (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit; Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung; Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige; Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen)

[BGBl I 118/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (**Finanzmarkt-Geldwäschegesetz** – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Umsetzung der RL 2015/849/EU; Schaffung eines einheitlichen, übersichtlichen gesetzlichen Rahmens für Kredit- und Finanzinstitute; Erleichterung der Anwendung von Sorgfaltspflichten)

[BGBl I 119/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Änderung der Personalstellenverordnung und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (Umsetzungsg-RL 2014/54/EU) erlassen werden (**2. Dienstrechts-Novelle 2016**) (unionsrechtskonforme Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung; Ermöglichung der Einholung von Strafregisterauskünften bei Rechtspraktikanten; Vermeidung einer Rechtslücke durch das Auslaufen des UnterrichtspraktikumsG; Einreihungsmöglichkeiten in bestimmte Entlohnungsgruppen für Vertragslehrpersonen; Schaffung der Möglichkeit audiovisueller Vernehmungen aller Zeugen im Disziplinarverfahren)

[BGBl I 120/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (**Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016** – Inneres) (Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren; Verbesserung der Datenqualität in den Registern; bessere Überprüfbarkeit der Identität Meldepflichtiger; Verbesserung von Sicherheitsstandards)

[BGBl I 121/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**) (Vollumsetzung der RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand; Ergreifung sitzungspolizeilicher Maßnahmen auch außerhalb erstinstanzlicher Hauptverhandlungen im Rechtsmittelverfahren und in Haftverhandlungen; Zulässigkeit der Diversion für Erwachsene bei Vorliegen einer Todesfolge; Neugestaltung der Kronzeugenregelung; Schaffung eines zusätzlichen

Einspruchsgrunds gegen die Anklageschrift bzw Zurückweisungsgrunds des Strafantrags; ausdrückliche Anführung der Kosten der Überstellung von Strafgefangenen in den in- oder ausländischen Strafvollzug in § 381 StPO; Klarstellung, dass für den Ausschluss von der Ausübung des Amts als Schöffe oder Geschworener auf eine konkrete Beschuldigung abzustellen ist)

[BGBl II 442/2016 \(Anlagen\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO (**Grundausbildungsverordnung BMLVS – M BUO 2017**)

[BGBl II 5/2017](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (**Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV**)

[BGBl II 6/2017](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Wasserstraßen-Verkehrsordnung** (WVO), die **Seen- und Fluss-Verkehrsordnung** (SFVO) und die **Schiffahrtsanlagenverordnung** geändert werden

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 1 v 04.01.2017, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1 der Kommission vom 3. Januar 2017 über Verfahren zur **Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen** gemäß der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

12.12.2016, [E 380/2016](#)

WasserrechtsG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der **wasserrechtlichen Bewilligung** für ein Bauprojekt wegen Widerspruchs zur Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz; keine Bedenken gegen die zum Schutz einer der allgemeinen Wasserversorgung dienenden Wasserversorgungsanlage erlassene Verordnung; Verbot von Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen in der Kernzone geeignete **Maßnahme zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung**; keine Verletzung des Berücksichtigungsprinzips

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

23.11.2016, [Ra 2016/05/0023](#)

NÖ BauO; Erteilung der **Baubewilligung** zur Errichtung einer Müllsammelstelle; div **Nachbareinwendungen**; bei der Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit nach § 48 dritter Satz leg cit kommt es darauf an, wie sich die projektgemäßen Veränderungen auf die vorhandenen tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auswirken; eine rein abstrakte und vom konkreten Einzelfall losgelöste Beurteilung eines Bauvorhabens und seiner Benützung in immissionstechnischer Sicht entspricht nicht dem Gesetz

24.11.2016, [Ro 2014/07/0062](#)

B-VG; **Verwaltungsgerichtsbarkeits-ÜbergangsG**; liegt keine rechtswirksame **Zustellung** des angefochtenen Bescheids an den Rw vor und kommt ihm auch sonst kein Recht auf **Revision** zu, ist die Revision bereits aus diesem Grund zurückzuweisen; wird angenommen, dass der angefochtene Bescheid der belangten Behörde gegenüber dem Rw rechtswirksam iSd § 4

Abs 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-ÜbergangsG nach Ablauf des 31. Dezember 2013 „erlassen“ wurde oder der Rw aus sonstigen Gründen im ggst Mehrparteienverfahren das Recht hat, Revision beim VwGH zu erheben, erweist sich die Revision ebenso als unzulässig, wenn in der Revisionsbegründung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG dargelegt wird

01.12.2016, [Ra 2015/17/0125](#)

GlücksspielG; bei Feststellung eines möglichen Höchsteinsatzes von über EUR 10,00 ist gem § 52 Abs 2 GlücksspielG idF vor der Novelle BGBl I 13/2014 von der Verwirklichung des Straftatbestands des § 168 StGB auszugehen; die Tat würde sohin zum Zeitpunkt ihrer Begehung keine **Verwaltungsübertretung** bilden und wäre somit nicht mit Verwaltungsstrafe bedroht, sodass für eine weitere Verfolgung wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 leg cit (in der zum Tatbegehungszeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 111/2010) kein Raum verbliebe; Feststellungen zu den möglichen Höchsteinsatzes wurden ggst vom VwG nicht vorgenommen

07.12.2016, [Ra 2016/02/0165](#)

KraftfahrG; bei der **Auskunftserteilung** durch den **Zulassungsbesitzer** aufgrund einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KraftfahrG kommt es nicht auf das Verwenden bestimmter Wörter wie „Lenken“ oder „Abstellen“ oder auf eine bestimmte Formulierung an; es reicht aus, dass in der Beantwortung der Anfrage klar und widerspruchsfrei jene Person (mit Name und Anschrift) benannt wird, die das in der Anfrage vorgehaltene Verhalten gesetzt hat; dass der Rw ggst die Anfrage der Behörde „wer das Fahrzeug abgestellt hat“ mit den Worten „Ich habe das Fahrzeug gelenkt!“ beantwortete, kann nicht anders verstanden werden, als dass er damit sich selbst als jene Person benannt hat, die das Fahrzeug iSd Anfrage abgestellt hat

13.12.2016, [Ra 2016/09/0019](#)

GlücksspielG; Verhängung einer Geldstrafe wegen Übertretung des § 52 Abs 1 Z 5 iVm § 50 Abs 4 GlücksspielG; um beurteilen zu können, ob Unionsrecht unmittelbar anwendbar ist, haben die VwG Feststellungen dazu zu treffen, ob die **Monopolregelung des GlücksspielG** den **unionsrechtlichen Vorgaben** entspricht; derartige Feststellungen wurden ggst vom VwG nicht vorgenommen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 29.12.2016, [LVwG-150979](#)

Oö BauO; Oö StraßenG; Auftrag zum Ersatz von im Zuge einer Bautätigkeit verursachten **Baumschäden**; da die Voraussetzungen der bescheidmäßigen Feststellung der Duldung der Inanspruchnahme fremden Grunds zwecks Durchführung einer Bautätigkeit gem § 15 Oö BauO im ggst Fall zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht (mehr) vorlagen, konnte die mitbeteiligte Partei ihren **Ersatzanspruch** nicht auf § 15 leg cit iVm § 37 Oö StraßenG stützen; vielmehr wäre von ihr der Zivilrechtsweg zu beschreiten gewesen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 06.12.2016, [LVwG-AV-1094/001-2016](#)

VwGVG; Oö StraßenG; § 7 Abs 3 VwGVG ist iSv § 26 Abs 2 VwGG „alt“ auszulegen; demnach ist nur derjenige beschwerdelegitimiert, dessen **Parteistellung im Verwaltungsverfahren** unstrittig war und der auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren beigezogen wurde; eine Beschwerde an das VwG kann sohin nicht erheben, wessen Parteistellung im Verwaltungsverfahren nicht thematisiert wurde und der auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogen wurde; es muss daher zunächst bei der belangten Behörde die Zustellung des Bescheids verlangt bzw die Feststellung der Parteistellung erwirkt werden

LVwG Sbg 13.12.2016, [405-3/130/1/8-2016](#)

Sbg RaumordnungsG; für die Annahme einer „**rechtmäßigen**“ **touristischen Nutzung der Wohnung** iSd § 31 Abs 5 Z 3 Sbg RaumordnungsG sind neben der baurechtlichen Zulässigkeit der Verwendung als Wohnung auch die ordnungsgemäßen Abgabemeldungen (bzw Abgabenerklärungen) und die Entrichtung der Tourismusabgaben (allgemeine Ortstaxe) nach dem Ortstaxengesetz für den maßgeblichen Zeitraum vor dem Stichtag nachzuweisen; dies unter dem Gesichtspunkt, dass diese landesabgabenrechtlichen Bestimmungen unmittelbar auf eine touristische Nutzung abstellten und abstellen und aus einem rw Unterlassen für den Betroffenen keine Rechte abgeleitet werden sollen

LVwG Sbg 16.12.2016, [405-4/842/1/2-2016](#)

FührerscheinG; Nichtbestehen eines vom **Entziehungsverfahren** nach § 24 Abs 1 FührerscheinG abgesonderten **Antragsrechts** des betroffenen Besitzers der Lenkberechtigung; die Prüfung der **besonders berücksichtigungswürdigen Gründe** soll vielmehr im Entziehungsverfahren erfolgen; die Gründe sind daher vom Besitzer der Lenkberechtigung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bereits im Entziehungsverfahren vorzubringen

LVwG Tir 27.12.2016, [LVwG-2015/22/1264-58](#)

UVP-G; ab wann ein **räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren Vorhaben** gegeben ist, kann nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabentyps und des eingereichten Projekts beantwortet werden; die Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs erfolgt daher durch die Berechnung, wie weit die Auswirkungen des Vorhabens feststellbar sind, wobei jener Raum zu berücksichtigen ist, in dem durch das Vorhaben mehr als irrelevante Zusatzimmissionsbelastungen (NO₂) verursacht werden

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.